

## Die Lehrerschaft fühlt sich von den Politikern verschaukelt: Mehrarbeit von Lehrern ist beschlossen

Am Freitag, 13.12.2013 hat der Landtag trotz der zahlreichen Proteste die Mehrarbeit der Gymnasiallehrer beschlossen. Sie haben durch ihre Protestwelle für Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit gesorgt. Beim großen Protest am 29.8. sind auch wir Kollegen der Berufsbildenden Schulen dabei gewesen. Dass wir auch davon betroffen sind, hat in der breiten Öffentlichkeit niemand gemerkt. Kollegen, die mit mehr als 50% ihres Unterrichtes im Beruflichen Gymnasium eingesetzt sind, sind genauso betroffen. **Umgerechnet bedeutet diese eine Stunde mehr Unterricht eine Gehaltskürzung von 4%, denn eine Stunde mehr Unterricht ist nicht gleich eine Stunde mehr Arbeitszeit!**

**Viel Schlimmer noch** ist der Betrug an einer Lehrergeneration, die 10 Jahre lang aufgrund der Altersteilzeit ihrer Kollegen auf die Altersermäßigung von einer Stunde ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, mit dem Versprechen der Landesregierung, die vorübergehende Aussetzung ab dem Schuljahr 2014/2015 zu beenden. Hier geht es eindeutig um einen Vertrauensbruch durch die Politik.

Auf die Lebensarbeitszeit gerechnet, bedeutet dieses, 12 Jahre lang eine Unterrichtsstunde mehr zu arbeiten, plus der zusätzlichen Verpflichtungen, die damit zusammenhängen. **Auch hier bedeutet dies eine Gehaltskürzung von 4%**. Was ist dagegen die tarifliche Gehaltserhöhung von 2,95% - verzögert zum 1.06.2014 - noch wert?

**Zusammengefasst bedeutet dies für einige Kollegen eine Gehaltskürzung von 8%, aber für alle Kolleginnen und Kollegen von 4%!!!**

## Hinzuverdienstgrenze Bei Zusammentreffen von Versorgung und Erwerbseinkommen

**In §§ 64 ff des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbssuzusatzeinkommen ergeben.**

### Berechnung der Höchstgrenze

Da der Hinzuverdienst von Ruhestandsbeamtinnen und – beamten nach den gesetzlichen Bestimmungen unterschiedlich geregelt ist, werden verschiedene Fallbeispiele aufgezeigt.

#### **Fallbeispiel Nr. I**

Ruhestandsbeamtinnen und –beamten, die nach Erreichen der Altersgrenze (z. Z. 65. + Übergangsregelung) in den Ruhestand versetzt werden keine Einkommen angerechnet, soweit sie nicht auf Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen § 64 Abs. 7 BeamtV) resultieren.

#### **Fallbeispiel Nr. II**

Für Ruhestandsbeamtinnen und –beamte, die mit der Antragsaltersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurden (§ 37 NBG) gelten als Höchstgrenze die

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann	Ingeborg Rehkater	Linda Spang	Angelika Maiß	Berta Mensen-Weering Manfred Glauser

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Ein BBS-Lehrer (Besoldungsgruppe A 14) wird mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt und hat nach Berechnung des Oberfinanzdirektion (früher NLBV Hannover) einen Ruhegehaltsatz von 65 % erreicht. Dieser Ruhestandsbeamte darf die 6,75 % - bis zu 71,75% der Dienstbezüge /Endstufe A 14 - hinzuverdienen. Hinzu gerechnet wird ein Betrag in Höhe von 450 €, bis die Altersgrenze erreicht ist. Danach gilt wie in allen anderen Fällen auch der Normalfall (Fallbeispiel Nr. I).

### **Fallbeispiel Nr. III**

Schwerbehinderte Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die durch Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze (63.Lebensjahr + Übergangsregelung) in den Ruhestand getreten sind, dürfen bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, nicht mehr als 450 € hinzuverdienen.

### **Fallbeispiel Nr. IV**

Ruhestandsbeamtinnen und – beamte, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit ( §§ 43 ff NBG) in den vorläufigen Ruhestand versetzt wurden:

Als Höchstgrenze gilt der Höchstruhegehaltsatz von 71,75 aus der die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet wird, zuzüglich 450 €.

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Ein BBS-Lehrer (Besoldungsgruppe A 10) wird mit 53 Jahren aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in den vorläufigen Ruhestand versetzt und hat nach Berechnung einen Ruhegehaltsatz von 61 % erreicht. Der Lehrer darf den Differenzbetrag zum max. Ruhegehaltssatz von 71,75%, also 10,75 % von dem vollen A10 –Gehalt zuzüglich 450 € hinzuverdienen.

## **Ein Hinweis auf Fortbildung für Schulpersonalräte im Tarifrecht (TV-L) geänderter Termin:**

**Mittwoch, 26. Februar 2014; 10:00 Uhr bis  
Donnerstag, 27. Februar 2014; 16:00 Uhr**

Folgende Schwerpunktthemen werden behandelt:

- ✓ Einführung in das Tarifrecht (TV-L)
- ✓ Eingruppierungsrecht TV-L im Lehrerbereich
- ✓ Befristete Arbeitsverhältnisse im BBS-Bereich
- ✓ Fallbeispiele und weitergehende Fragen der Eingruppierung und Vergütung Anmeldungen zu den Fortbildungen im Internet auf den Seiten der Verbände!

**Nähere Informationen und Anmeldungen zur Fortbildung im Internet auf den Seiten der Verbände!**



**Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien  
ein geruhames Weihnachtsfest,  
kommen Sie gut ins Neue Jahr 2014  
und sammeln Sie Kraft für die bevorstehende Mehrarbeit!**



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Dieter Hartmann	Ingeborg Rehkater	Linda Spang	Angelika Maiß	Berta Mensen-Weering Manfred Glauser